

# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

## Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang Wesel, 19. Januar 2021 Nr. 2 S. 1 - 3

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

- O Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VOB; Neubau des Berufskolleg-Campus am Standort Moers VE 23 mobile Trennwände 2
- O Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RAG Montan Immobilien GmbH 3

#### Ausschreibung des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOB folgende Leistung aus.

# Neubau des Berufskolleg-Campus am Standort Moers – VE 23 – mobile Trennwände

Leistungsort: Repelener Str. 101 in 47441 Moers

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter <a href="www.bund.de">www.bund.de</a> und unter <a href="www.kreis-wesel.de">www.kreis-wesel.de</a> unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 12.01.2021 Kreis Wesel Der Landrat Im Auftrag gez. Wienczkowski

### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RAG Montan Immobilien GmbH

Die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8 in 45141 Essen, hat mit Datum vom 13.05.2020 einen Antrag auf Neuerrichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Voerde, Gemarkung Löhnen, Flur 5, Flurstück 28 gestellt. Die Nabenhöhe der Windkraftanlage beträgt 111m und die Nennleistung 4.200 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Ziffer 1.6.2 der Anlage zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung Vorhaben durchzuführen, wenn das nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 19.01.2021 Az.: 66IM/00251/20 Kreis Wesel Der Landrat Fachdienst 66-1-4 Umwelt Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag gez. Bergendahl